



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 19.11.2025

Nummer 57

Inhalt

- Neufassung der Richtlinie zum Teilzeitstudium an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Richtlinie zum Teilzeitstudium
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Präsidiumsbeschlusses vom 13.11.2025

1. Ziele des Teilzeitstudiums

Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können die Hochschulen für geeignete Studiengänge eine Einschreibung oder Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen. Das Teilzeitstudium soll die Arbeits- und Zeitbelastung für die Studierenden sowie die erforderliche wöchentliche Anwesenheitszeit in der Hochschule um ca. die Hälfte reduzieren.

Die Fakultät berücksichtigt bei der Veranstaltungs- und Stundenplanung laufend die zusätzlichen Erfordernisse für ein Teilzeitstudium.

2. Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

Voraussetzung für ein Teilzeitstudium ist, dass die für den betreffenden Studiengang zuständige Fakultät die Geeignetheit des Studiengangs für ein Teilzeitstudium festgestellt hat.

Die Fakultät legt durch Mehrheitsbeschluss in der Studienkommission und im Fakultätsrat fest, dass ein (vorhandenes oder ein künftiges) Vollzeitstudium prinzipiell teilzeitfähig ist.

Je nach Beschluss der zuständigen Fakultät können auch Präxissemester und die Anfertigung der Abschlussarbeit im Rahmen eines Teilzeitstudiums ermöglicht werden.

Die Fakultät informiert die Studierenden über das Teilzeitstudium und bietet eine individuelle Fachstudienberatung zur Ausgestaltung des Teilzeitstudiums (insbesondere Wahl der Module) an.

3. Genehmigung von Teilzeitstudiengängen

Das Präsidium der Ostfalia entscheidet über die Einrichtung, Genehmigung und den Betrieb von Teilzeitstudiengängen oder Studiengangsvarianten.

Dafür beantragt die Fakultät einen eigenständigen Teilzeit-Studiengang oder eine Ergänzung der Prüfungsordnung eines bestehenden Studiengangs um eine Teilzeit-Option.

Einzelheiten zur Durchführung werden ggf. in den Prüfungs- bzw. Studienordnungen der Studiengänge festgelegt.

4. Studienumfang

In einem offiziell angemeldeten Teilzeitstudium dürfen maximal 50% der Studien- und Prüfungsleistungen des entsprechenden

Vollzeitstudiums erbracht werden. Für das Teilzeitstudium sollte für jedes Semester festgelegt werden, welche Module und Prüfungsleistungen erstmalig absolviert werden können. Wiederholungen von angemeldeten und nicht bestandenen Prüfungen aus einem vorhergehenden Semester werden dabei nicht angerechnet. Wiederholungsverpflichtungen entsprechend den jeweiligen Prüfungsordnungen bleiben unberührt. Ggf. bestehende Vorgaben zum Studienfortschritt, z. B. eine mindestens zu erwerbende Anzahl an Leistungspunkten pro Semester oder Studienabschnitt, sind entsprechend zu reduzieren. Die Festlegungen erfolgen entweder im Rahmen eines speziellen Teilzeit-Studienplans der Fakultät oder im Rahmen individueller Vereinbarungen über eine Fachstudienberatung und den Prüfungsausschuss.

5. Verlängerung der Regelstudienzeit / Gebühren

Die Regelstudienzeit wird im Fall eines offiziell beantragten und genehmigten Teilzeitstudiums entsprechend verlängert. Ggf. fällige Langzeitstudiengebühren werden um die Hälfte reduziert.

Die Höhe des Semesterbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

6. Beantragung

Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist im Campus-Management der Ostfalia innerhalb der im Semesterzeitplan genannten Frist zu stellen.

Eine Festlegung auf Vollzeit bzw. Teilzeit gilt jeweils für ein ganzes Studienjahr. Ein vorzeitiger Wechsel zwischen Teilzeitstudium und Vollzeitstudium kann ausnahmsweise genehmigt werden, wenn der/dem Studierenden die Fortsetzung des Teilzeitstudiums nicht zugemutet werden kann.

Das Immatrikulationsbüro bearbeitet die Anträge auf Teilzeitstudium und bezieht den betreffenden Prüfungsausschuss (PA) der Fakultät ein.